



Groß Strehlig, den 29. Dezember 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inzerationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inzerate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide versüßert, versündigt sich am Vaterlande!“

Ämtliche Bekanntmachungen.

Betrifft: Zuckerverforgung vom 1. Januar 1917 ab.

Unter Hinweis auf meine Anordnung vom 16. Dezember 1916 (Kreisblatt S. 478) mache ich wiederholt darauf aufmerksam, daß die, an den gelben Januar-Marken befindlichen „Anhänge“ noch vor dem 1. Januar 1917 an den Händler abzugeben sind, von welchen die Zuckermarkeninhaber ihren Zucker zu kaufen beabsichtigen.

Groß Strehlig, den 27. Dezember 1916.

Der Königliche Landrat. von Alten.

Bekanntmachung über Pferdefleisch. Vom 15. Dezember 1916.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1

Die Preise für Pferdefleisch dürfen im Kleinhandel bei der Abgabe an den Verbraucher folgende Beträge nicht übersteigen:

für 1 Pfund Lendenbratfleisch, Leber, Fleischwurst oder Fett	1,80 Mark,
für 1 Pfund Muschelfleisch, ausgenommen Lendenbratfleisch, ohne Knochen	1,80 "
für 1 Pfund Herz und Eingeweide, Kopffleisch und andere geringere Sorten Fleisch, ausgenommen Leber	1,40 "
für 1 Pfund Knochen	0,20 "

§ 2

Zur Berücksichtigung der besonderen Marktverhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes niedrigere Höchstpreise, als im § 1 festgesetzt sind, festsetzen.

§ 3

Die Kommunalverbände können den Verkehr mit Pferden, die zur Schlachtung bestimmt sind, und mit Pferdefleisch sowie den Verbrauch von Pferdefleisch regeln. Sie können den Gemeinden die Regelung für die Gemeindebezirke übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner hatten, können die Übertragung verlangen.

Die Vorschriften im § 2 Satz 2 der Verordnung vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs (Reichs-Gesetzbl. S. 941) bleibt unberührt.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Kommunalverbände und Gemeinden für die Zwecke der Regelung vereinigen, sie können auch die Regelung für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes selbst vornehmen. Soweit die Regelung hiernach für einen größeren Bezirk erfolgt, ruhen die Befugnisse der zu diesem Bezirke gehörenden Stellen.

§ 4

Die Herstellung von Dauerwurst aus Pferdefleisch wird untersagt.

§ 5

Der Reichsanwalt kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den diese Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet,
3. wer der Vorschrift im § 4 oder den nach § 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

Diese Verordnung tritt am 27. Dezember 1916 in Kraft.
Berlin, den 13. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Bekanntmachung über Änderung der Höchstpreise für Soda. Vom 18. Dezember 1916.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Höchstpreise für Soda vom 26. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 417) wird der § 1 dieser Verordnung wie folgt geändert:

§ 1

Die Preise für Soda dürfen die in nachstehender Übersicht aufgeführten Beträge nicht übersteigen:

A. Kalzinierte Soda (Ammoniumsoda, Leblancsoda, Sodapulver)		
1. bei Abgabe von 50 bis 500 Kilogramm für 100 Kilogramm Neingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers		16,50 Mark
2. bei Abgabe von geringeren Mengen als 50 Kilogramm für 1 Kilogramm einschließlich Verpackung		0,26 "
	$\frac{1}{2}$	0,13 "
B. Kristall- und Feinsoda.		
1. bei Abgabe durch den Hersteller (Fabrikpreis):		
a) Kristallsoda für 100 Kilogramm Neingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung		8,75 Mark
b) Feinsoda für 100 Kilogramm Neingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte der Herstellung		
I. im Sack		9,75 "
II. in Packungen zu je $\frac{1}{2}$ oder 1 Kilogramm einschließlich dieser Packungen		11,25 "
2. beim Weiterverkauf in Mengen von 50 Kilogramm und darüber:		
a) Kristallsoda für 100 Kilogramm Neingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers		11,00 "
b) Feinsoda für 100 Kilogramm Neingewicht ausschließlich Verpackung frei Bahnhof Versandstation oder frei Haus am Orte des Lieferers		
I. im Sack		12,00 Mark
II. in Packungen zu je $\frac{1}{2}$ oder 1 Kilogramm einschließlich dieser Packungen		13,25 "
3. beim Verkauf von geringeren Mengen als 50 Kilogramm Kristall- oder Feinsoda für 1 Kilogramm einschließlich Verpackung		
		0,20 "
	$\frac{1}{2}$	0,10 "

Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.
Berlin, den 18. Dezember 1916.

Der Reichskanzler. Im Auftrage Freiherr von Stein.

Wenn sich auch die Bestimmungen des Reichsgesetzes, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (Reichs-Gesetzbl. S. 105) und der revidierten Instruktion zu diesem Gesetze vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 147) bei früheren Ausbrüchen von Kinderpest als ausreichend erwiesen haben, der Seuche Herr zu werden, so ersieht es doch angezeigt, die derzeitigen Bestimmungen über die Bekämpfung dieser Seuche an der Hand der seit ihrer Abfassung auf dem Gebiete der Kinderpestforschung und auf allgemein-medizinischem Gebiete gemachten Erfahrungen auf ihre Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen. Dabei hat sich die Notwendigkeit ergeben, einige Bestimmungen der Instruktion zu erlautern und letztere in einigen Teilen zu ergänzen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler bestimme ich daher zu der Instruktion folgendes:

Zu § 2. Wie „tierische Teile“ (Abs. 1) sind auch tierische Erzeugnisse, wie „Milch“ (Abs. 1) ist auch Sahne zu behandeln.

Zu § 4. Die Bestimmungen für „tierische Produkte“ gelten auch für tierische Teile.

Zu § 6. Unter „Wieh“ (Abs. 1 und Abs. 2) sind alle nahbaren Haustiere einschließlich der Hunde, der Katzen und des Geflügels (vgl. § 1 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909) zu verstehen.

Die Ausnahme vom Einfuhrverbot in Abs. 1 gilt auch für Mantlesel.

Wie „tierische Teile“ (Abs. 1) sind auch tierische Erzeugnisse, wie „Milch“ (Abs. 1) ist auch Sahne zu behandeln.

Zu § 12. Dem Abs. 1 ist nachzutragen:

Auch die gefundenen Wiederfäuer eines verdächtigen Gehöfts dürfen nicht geschlachtet, getötet oder weggebracht werden, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Für die gleiche Zeitdauer ist es verboten, aus solchen Gehöfts die Erzeugnisse der Tiere oder giftigende Sachen, die im Gehöfts sich befinden, insbesondere Hen und Stroh, sowie Gegenstände, die mit kranken Tieren in Berührung gekommen sind, auszuführen.

Zu § 16. Es bleibt vorbehalten, im Einzelsalle darüber zu entscheiden, ob und inwieweit eine Schutzimpfung angeordnet oder zugelassen werden kann.

Zu § 17. Unter „Wieh“ (Abs. 1) sind nur Wiederfäuer und Schweine zu verstehen.

- Zu § 18. Die Ausfuhr frischen Fleisches sowie frischer tierischer Teile und Erzeugnisse aus dem Seuchenorte darf nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde nach Anhörung des beamteten Tierarztes erfolgen.
- Zu § 21. Unter „Bieh“ (Abf. 1, Unterabfag 3) find alle nughbaren Haustiere einschließlic der Hunde, der Stagen und des Geflügels (wie im § 1, Abf. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909) zu verstehen. Die Bestimmungen in bezug auf „Maultiere“ (Unterabfag 2) gelten auch für Maultesel.
- Zu § 25. Unter „Bieh“ (Abf. 1) find nur die Wiederläuer zu verstehen. Als „verdächtig“ (Abf. 2) gelten ferner stets alle Wiederläuer, die auf einem Gehöfte sich befinden, in dem die Kinderpest herrscht. Besteht das Gehöft aus mehreren räumlich von einander getrennten Ställen, so find insbesondere auch solche gesunde Wiederläuer als verdächtig anzusehen, die in Ställen stehen, in denen keine seuchenkranke Tiere untergebracht sind; jedoch kann bei solchen Tieren mit Genehmigung des Regierungspräsidenten von der für verdächtige Tiere vorgeschriebenen Tötung abgesehen werden.
- Unter „Biehbestand“ (Abf. 4) ist nur der Bestand an Wiederläuern, und unter „Bieh“ (Abf. 5) find nur Wiederläuer zu verstehen.

Der Abfag 6 erhält folgende Fassung:

Die Verwertung der Häute und des Fleisches von Tieren, welche bei der Untersuchung im lebenden und geschlachteten Zustand gesund befunden worden sind, kann von der Ortspolizeibehörde gestattet werden. Das Schlachten der betreffenden Tiere muß jedoch unter veterinärpolizeilicher Aufsicht in geeigneten Räumen stattfinden. Auch dürfen das Fleisch und die inneren Teile erst nach dem Erkalten abgefahren und die Häute nur dann ausgeführt werden, wenn sie entweder vollkommen getrocknet sind oder drei Tage in Kalkmilch (1:20) gelegen haben.

- Zu § 26. Abf. 2: Der Regierungspräsident kann unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln die unschädliche Beseitigung der Kadaver und Kadaverteile der getöteten Tiere auch in einer nahe gelegenen Kadaververwertungsanstalt gestatten, falls dadurch eine Verschleppung von Ansteckungsstoffen während der Beförderung oder in der Verwertungsanstalt nicht zu befürchten ist.

Zu § 27. Unter „Bieh“ (Abf. 1) find nur Wiederläuer zu verstehen.

Zu § 30. Unter „Bieh“ find nur Wiederläuer zu verstehen.

Für die Desinfektion treten an Stelle der derzeitigen Vorschriften die Bestimmungen in § 14 der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen“ (Anlage A der Ausführungsvoorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz, vom 7. Dezember 1911, Reichs-Gesetzbl. 1912, S. 4); die Desinfektion umfaßt die Reinigung sowie die eigentliche Desinfektion.

Zu § 36. Unter „gesamter Biehbestand“ (Abf. 1) ist nur der Bestand an Wiederläuern zu verstehen.

- Zu §§ 40, 41, 42. Für das Verfahren bei der Reinigung und Desinfektion treten an Stelle der derzeitigen Vorschriften die Bestimmungen in der „Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen“ (Anl. A der Ausführungsvoorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz, vom 7. Dezember 1911, Reichs-Gesetzbl. 1912, S. 4). Die Auswahl und Art der Verwendung des Desinfektionsmittels hat gemäß § 14 dieser Anweisung zu erfolgen.

Soweit im dortigen Bezirke Anordnungen gegen die Einschleppung des Kinderpest bestehen, erlaube ich, diese nach vorstehendem einer Nachprüfung zu unterziehen und sie erforderlichenfalls zu ergänzen. Im übrigen sind bei etwaigen Seuchenausbrüchen vorliehende Vorschriften zu berücksichtigen.

Berlin W. 9, den 4. Dezember 1916.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr von Schorlemer.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Höchstpreise für Zwiebeln vom 4. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1257).

I. Auf Grund des § 5 der Verordnung wird mit Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes angeordnet:

1. daß die Höchstpreise der Verordnung für ausländische Zwiebeln, die von der Reichsstelle für Gemüse und Obst oder ihren Beauftragten verkauft werden, nicht gelten,
2. daß die Höchstpreise der Verordnung für die roten Litauer Steckzwiebeln um 25 vom Hundert erhöht werden.

II. Auf Grund des § 7 der Verordnung wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Verordnung sind die Regierungspräsidenten, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörden sind die Landräte (Oberamtmänner), in den Stadtkreisen die Gemeindevorstände. Kommunalverbände sind die Stadt- und Landkreise.

Berlin, den 13. Dezember 1916.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.

Der Minister
des Innern.

Im Auftrage: Lufensky.

Im Vertretung: Freiherr von Falkenhäusen.

Im Auftrage: Freund.

Zu Ergänzung der Ausführungsanweisung vom 14. November d. Js. zur Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1204) wird hierdurch bestimmt, daß die dort festgesetzten Höchstpreise für Rüben nicht für aus dem Auslande eingeführte Rüben gelten, die durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst oder ihre Beauftragten in den Verkehr gebracht werden.

Dieser ergänzenden Bestimmung wird rückwirkende kraft in dem Sinne beigelegt, daß sie gleichzeitig mit der Ausführungsanweisung vom 14. November d. Js., am Tage, wo diese Ausführungsanweisung durch die Regierungs-

amtsblätter und gleichstehenden amtlichen Blätter veröffentlicht ist, in Kraft getreten ist.

Berlin, den 12. Dezember 1916.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.
Im Auftrage: v. Messenbach.

Der Minister
des Innern.
Im Auftrage: Freund.

In Ergänzung zur Anordnung vom 6. 6. 16 — Ia S Nr. 3300 — wird folgendes bestimmt:

Zu § 1.

In begründeten Ausnahmefällen wird das stellv. Generalkommando auch nicht zum Verbands Deutscher Brief-
tauben-Liebhaber-Vereine gehörigen Brieftaubenbesitzern das Weiterhalten von Brieftauben gestattet.

Zu § 2.

Das Abschleichen von Brieftauben ist grundsätzlich verboten.

Wer in schuldhafter Weise dennoch Brieftauben abschleicht, macht sich nach § 5 genannter Anordnung strafbar.
Breslau, den 8. Dezember 1916.

Der stellv. Kommandierende General. von Heinemann, Generalleutnant.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes hat durch Schreiben vom 27. November 1916 sämtliche Bundes-
regierungen gebeten, für die Entseimung des Brotgetreides Sorge tragen zu wollen. Die Mühlen, welche für die
Reichsgetreidestelle arbeiten, sind zur Entseimung verpflichtet worden, aber auch die Mühlen, die für die Kommunal-
verbände oder Selbstverfoger mahlen, sollen dazu angehalten werden. Das Nähere geht aus der beifolgenden An-
leitung zur Getreide-Entseimung hervor.

Der Kriegsausschuß richtet an die Herren Vorsitzenden der Kommunalverbände hierdurch die ergebene Bitte,
durch entsprechende Bekanntmachung alle Getreidebesitzer aufzufordern, die Entseimung vorzunehmen.

Der Kriegsausschuß gewährt für reine Keime einen Preis von Mark 30,— die 100 kg, also Mark 17,—
mehr als für Mele, in die bis jetzt der Keim floß. Mühlen, welche für die Reichsgetreidestelle arbeiten, haben ohne
weiteres Anspruch auf diese Entschädigung, Mühlen, welche für Kommunalverbände und Selbstverfoger in Lohn
mahlen, sollten mindestens $\frac{1}{3}$ des Erlöses aus den Keimen als Entschädigung für die Mehrarbeit beziehen.

Die Großmühlen senden ihre Keime unmittelbar an das betr. Oberl. Zur Sammlung der Getreideleime
von mittleren und kleinen Mühlen ist für den dortigen Bezirk Rechte-Ober-Weiß-Mühle Kreuzburg verpflichtet worden.
Es wird gebeten, dieses gleichfalls in den amtlichen Veröffentlichungen bekannt zu geben.

Nach den bis jetzt vorliegenden Resultaten kann erwartet werden, daß durch die allgemeine Durchführung der
Getreide-Entseimung bedeutende Mengen Fett und eiweißhaltige Nährmittel gewonnen werden.

Berlin NW. 7, den 19. Dezember 1916.

Kriegsausschuß für Dele und Fette.

Anleitung zur Getreideentseimung.

Aus den Getreideleimen lassen sich große Mengen von Fett und eiweißreichen Nährmitteln und Futtermittelz-
herstellen. Die Gewinnung der Getreideleime ist daher von der größten Wichtigkeit. Sie werden sowohl bei der
Getreide-Reinigung, als auch bei der Vermahlung ergibt. Eine Ausbeute von 1% Keime in der Reinigung und von
 $\frac{1}{2}$ % im Mahlprozeß ist erfahrungsmäßig möglich. Der Fettgehalt reiner Keime beträgt 10—12%.

1. Gewinnung in der Reinigung.

In den Schäl- und Spigmaschinen und Spiggängen wird die Oberhaut des Kornes losgeschält und dabei der
Keim zum Teil aus seiner Lage herausgerissen, zum Teil nur bloßgelegt. Die letzteren Keime pflegen in der nach-
folgenden Bürstmaschine vollständig vom Korn getrennt zu werden. Infolgedessen finden sich in den Abfällen der
Schälmaschine und der Bürstmaschine die Keime, und zwar in Form von ca. 2 mm langen, $\frac{1}{4}$ mm breiten gelben
Körnchen.

Von Wichtigkeit ist, daß die Schälmaschinen mit gut erhaltenem, scharfen Schmirgelmantel oder Schmirgel-
scheiben versehen sind; ebenso ist der Spiggang stets gut scharf zu halten.

Durch entsprechendes Einstellen der Schälmaschine kann das Schälen so reguliert werden, daß ein nennens-
werter Teil der Keime, wie oben beschrieben, losgelöst, bzw. freigelegt wird. Ein kleiner Teil der Keime gerät auch
in den Staubfilterabfall. Es kommt nun darauf an, aus dem Schäl-, Bürst- und Staubfilterabfall die Keime mög-
lichst rein zu gewinnen, was am besten durch Puzen, wenn nötig durch Sichten und Puzen geschieht. Ein einfacher
Sechsfantylinder mit Aspiration kann schon genügen. Besser ist jedoch die Aufstellung einer Puzmaschine.

Zur Trennung des Sandes und Staubes wird Drahsieb Nr. 32 verwendet, zur Trennung der Keime Sieb
Nr. 18—20.

2. Gewinnung in der Vermahlung.

Die Gewinnung der Keime im Mahlverfahren wird hauptsächlich in Weizenmühlen ausgeübt. In den groben
und mittleren Grießen, welche von den ersten 3—4 Schrotungen abstammen, befinden sich größere Keimstücke und es
kommt darauf an, diese Keimstücke aus den Grießen zu gewinnen. Die gepulzten groben und mittleren Grieße werden
bekanntlich auf Auflöswalzen aufgelöst. Der bei der nachfolgenden Sichtung fallende Uebergang besteht in der Haupt-
sache aus Schälenteilschen und enthält die Keimstücke. Dieser Uebergang wird zum zweiten Male auf Staltwalzen
aufgelöst, wodurch das Mählgut einem Druck ausgesetzt wird. Durch den Druck werden die Schälenteile in ihrer
Größe kaum verändert, während die weichen Weizenkeimstücke plattgedrückt werden zu flachen, kreisförmigen, ca. 2—3
mm im Durchmesser großen Plättchen. Durch geeignete Sichtung, Drahsiebe 18—24 oder entsprechende Seidensiebe,
werden diese flachen Keimstücke fast rein gewonnen, eventuell muß noch ein Nachsichten oder Puzen oder Keimblättern
erfolgen.

Zur Zeit wird auf Weizenmühlen vielfach Roggen vermahlen. Unter der Voraussetzung, daß die Schrötungen nicht allzu flach durchgeführt werden, können in gleicher Weise wie beschrieben aus den Roggengrießen die Keime in Form von flachen Plättchen gewonnen werden.

Selbstverständlich müssen die Grieße auf Glatt- oder Porzellanwalzen aufgelöst werden, da auf geriffelten Walzen die Keime zerrissen und somit verloren gehen würden.

3. Ablieferung der Getreidekeime.

Nachdem der Keim in der Mühle gewonnen ist, muß die Entsetzung möglichst bald vorgenommen werden, weil sonst sich Fettäuren bilden und dadurch das Del für menschlichen Genuß unbrauchbar wird. Die Getreidekeime sollen deshalb allwöchentlich abgeliefert werden. Die Mühlen haben Leihsäcke zu stellen und senden darin die Keime nach A Tarif II v ab. Große Mühlen liefern unmittelbar an die folgenden drei Delwerke in Waggonladungen von mindestens 5 t ab.

F. Thörl's Ver. Del-Fabriken, Harburg, Elbe
Station: Harburg, Unterelbe
Neuer Seehafen, 1. Seehafenbeden Freiladegleis 4

Mecklenburg
Oldenburg
Schleswig-Holstein
Hannover
Braunschweig
Provinz Sachsen
Königreich Sachsen
Freie Städte
Thüringische Staaten

Hentel & Co., Düsseldorf
Station: Düsseldorf-Neisholz

Rheinprovinz
Westfalen
Hessen-Nassau
Lippe
Waldeck
Bayern
Baden
Hessen
Württemberg
Elsaß-Lothringen
Hohenzollern

Stettiner Delwerke, Rüllshom
Station: Stettin, Hauptgüterbahnhof, Schiefe Ebene
Ostpreußen
Westpreußen
Brandenburg
Pommern
Posen
Schlesien

Der Frachtersparnis halber sollten sich benachbarte Mühlen betreffs Zusammenladung verständigen. Kleine Mühlen liefern die ausfallenden Keime an den für den betreffenden Kreis bestimmten Kommissionär ab, der die Keime zu den festgesetzten Preisen übernimmt, sie in mehrere Klassen sondert oder auch eine Reinigung vornimmt, die Leihsäcke den Mühlen zurücksendet und die Keime in anderen Säcken in Waggontracht an das Delwerk verladet.

Für 100 kg reine Keime werden von dem Kriegsaussschuß Mar 30,— ab Verladestation vergütet, einschließlich der Stellung von Füllsäcken, die sofort franco zurückgeschickt werden. Die Zahlung erfolgt durch das Delwerk, bezw. den Kommissionär. Sollte eine gute Reinigung nicht in der Mühle möglich sein, so werden auch Keime mit Beimengen bis zu 30 % angenommen, jedoch entsprechend geringer bezahlt und zwar Keime bis 15 % Verunreinigung mit 25 Mark, mit 15—30 % Verunreinigung mit 20 Mark. Den Mühlen erwächst somit gegenüber dem Kleipreis ein erheblicher Vorteil. Hauptsächlich müssen sie aber durch die patriotische Aufgabe angespornt werden, zur Hebung der Fett- und Eiweißnot in der Kriegszeit mit der Getreideentkeimung beizutragen.

Zur Anregung der Getreideentkeimung hat der Kriegsaussschuß ein Preisausschreiben erlassen, wodurch 5 Preise zu 1000 Mark für Großmühlen, 10 Preise zu 500 Mark für Mittelmühlen und 50 Preise zu 100 Mark für Kleinmühlen festgesetzt sind, die für die höchste Ausbeute während des Monats Januar 1917 gewährt werden.

Die näheren Bedingungen des Preisausschreibens, ebenso wie sonstige Auskunft und Muster reiner Keime sind durch den Kriegsaussschuß, von Delwerken und den Sammelstellen zu erhalten.

Berlin NW. 7, den 5. Dezember 1916.

Kriegsaussschuß für Oele und Fette. Abt. Getreideentkeimung.

Rundschreiben

an die Herren Landräte und die gleichgeordneten Behörden der Bundesstaaten.

Die Bestrebungen, den Anbau von Gemüse während der Dauer des Krieges zu fördern, haben nach den bisherigen Erfahrungen recht befriedigende Erfolge gezeitigt. Da es sich aber nicht absehen läßt, wie lange der Krieg noch dauert, und da ferner auch nach dem Friedensschluß die Pflanzkosten noch auf Jahre hinaus ein Hauptnahrungsmittel bilden wird, ist es notwendig, mit aller Kraft dahin zu wirken, daß die Erzeugung von Gemüse für die kommenden Zeiten nicht nur in dem bisherigen Umfang erhalten, sondern noch bedeutend gesteigert wird. Zu diesem Zweck machen wir auf folgendes aufmerksam:

1. Alle geeigneten Grundstücke, die bisher noch nicht benutzt worden sind, müssen, wenn die Eigentümer sich hierzu nicht freiwillig entschließen, mit den Zwangsmitteln der Verordnung des Bundesrats über die Sicherung der Ackerbestellung vom 31. März 1915 4. April 1916 27. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. 1915 S. 210; 1916 S. 236 und 834) dem Gemüsebau ausnahmslos zugeführt werden.

Auf die Bekanntmachung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten vom 4. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 234) wird hingewiesen. Für den Kleingartenbau ist die Benutzung der Zentralstelle für den Gemüsebau

in Kleingärten", Berlin W. 8, Behrenstr. 50/52, als Berater und Vermittler zum Bezug von Sämereien und künstlichem Dünger zu empfehlen.

2. Alle geeigneten Grundstücke sind entsprechend vorzubereiten. Diese Vorbereitung hat in einer gründlichen Bearbeitung des Bodens (Nigolen) und, soweit der Boden für stark zehrende Gewächse in Betracht kommt, in einer entsprechenden Düngung zu bestehen.

3. Die Beschaffung der Sämereien wird voraussichtlich noch größere Schwierigkeiten bereiten als bisher. Die erforderlichen Schritte werden deshalb so früh wie möglich zu tun sein. Die Sämereien sind nur von zuverlässigen Firmen zu beziehen.

4. Die Düngemittel sind so frühzeitig wie möglich zu beschaffen.

5. Besondere Beachtung verdient der Anbau von Frühgemüse. Dieser wird ermöglicht:

a) durch Anbau von Wintergemüse. Genügend erstarke Pflanzen von Kohlrarten und Salat in entsprechenden Sorten können jetzt noch auf gut vorbereiteten Boden angepflanzt werden. Soweit das Pflanzgut nicht selbst herangezogen ist, dürfen die vorhandenen Gärtnerbetriebe zur Beschaffung in der Lage sein;

b) durch das Treiben von Frühgemüse in warmen und kalten Kästen.

Hierdurch läßt sich Gemüse namentlich für die Zeit gewinnen, in der die überwinterten Vorräte der letzten Ernte zu Ende gegangen sind und Freilandsgemüse noch nicht geerntet werden kann. Auf die Gewinnung dieser Erzeugnisse muß nun so mehr Wert gelegt werden, als mit den Zufuhren vom Auslande immer weniger gerechnet werden kann. Die Anlage der Kästen ist schon jetzt vorzunehmen, auch die sonstigen Vorbereitungen sind schon jetzt zu treffen. Wir ersuchen ergebenst, die Bevölkerung hierauf mit besonderem Nachdruck wiederholt (auch in den amtlichen Blättern) hinzuweisen und für die entsprechende Belehrung durch Ortsbehörden, Vereine, Geistliche und Lehrer Sorge zu tragen.

Berlin W. 57, den 15. Dezember 1916.

Reichsstelle für Gemüse und Obst. Verwaltungsabteilung.

Der Vorsitzende, von Tilly.

Anordnung.

Anstelle des § 3 des Befehls betreffend die russischen Arbeiter vom 28. Oktober 1915 tritt der § 3 in folgender Fassung:

Für die von dem Verbot des § 1 betroffenen in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten russischen Arbeiter gelten ferner folgende besondere Vorschriften:

Sie werden beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für das Wirtschaftsjahr 1917 geltende Arbeitsverträge abzuschließen haben und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1917 die Ausstellung der Arbeitslegitimationskarte für 1917 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Die Arbeitgeber haben sich zu verpflichten, daß letztgedachter Verpflichtung pünktlich nachgekommen wird, und haben die sämtlichen Arbeiter bis spätestens zum 5. Februar dem zuständigen Landrat zu melden, hierbei auch mitzuteilen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht.

Denjenigen russischen Arbeitern, die beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrages noch keinen neuen Vertrag abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber Unterkunft und Verpflegung sowie eine angemessene, zweckmäßigerweise den bisherigen vertragsmäßigen Lohnsätzen nicht voll entsprechende Lohnzahlung solange weiter zu gewähren, als der Arbeiter weiter arbeitet. Lehnt der Arbeiter die weitere Arbeit nach der Weisung des Arbeitgebers ab, oder ist der Arbeitgeber völlig außer Stande, dem Arbeiter eine angemessene Arbeit zuweisen, so hat der Arbeitgeber unverzüglich die betreffenden Arbeiter bei dem Arbeitsamt der Landwirtschaftskammer zwecks anderweiter Unterbringung anzumelden.

Breslau, den 2. Dezember 1916.

Der Stellvertretende Kommandierende General. gez. von Heinemann.

Vorstehende Anordnung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Der Befehl des Stellv. Kommand. Generals vom 28. Oktober 1915 ist im Kreisbl. St. 46 für 1915 abgedruckt.

Groß Strehlig, den 24. Dezember 1916.

Betrifft Höchstpreise für Zucker.

Auf Grund des § 15 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahr 1916 und 1917 vom 14. 9. 1916 (R. G. Bl. S. 1032) und des Gesetzes über Höchstpreise vom 4. 8. 14 in der Fassung vom 7. 12. 14 (R. G. Bl. S. 516) und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen werden für den Kreis Groß Strehlig für Zucker im Kleinhandel d. h. für die unmittelbare Abgabe an die Verbraucher folgende Höchstpreise festgesetzt:

Farin (gem. Raffinade, gem. Mehlis, Christallzucker) für das Pfund 29 Pfg. für das $\frac{1}{2}$ Pfund 15 Pfg.

Futzucker (Sackzucker, Würfelzucker, ausschl. Candis) für das Pfund 32 Pfg.

Butterzucker für das Pfund 32 Pfg.

Zuschläge für Verpackung (Düten) sind verboten.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1917 in Kraft.

Die Anordnung vom 10. Mai 1916 (R. Bl. S. 174) wird aufgehoben.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft, außerdem können Geschäfte, welche sich einer Höchstpreisüberschreitung schuldig machen, geschlossen werden.

Groß Strehlig, den 28. Dezember 1916.

Betrifft: Vermahlen von Deputatgerste.

Ich mache darauf aufmerksam, daß auch Gerste, welche landwirtschaftlichen Arbeitern als Deputat gewährt wird, ohne Mahllarte von den Mältern nicht angenommen und nicht vermahlen werden darf. Die Gutsverwaltungen müssen diese Mahllarte rechtzeitig beim Kreisauschuß beantragen. Groß Strehlig, den 27. Dezember 1916.

Preise für Stroh.

Der Bundesrat hat durch Verordnung vom 23. November d. Js. (Reichsgesetzblatt S. 743) die in Stück 46 des vorjährigen Kreisblatts Seite 430 Nr. 849 abgedruckte Bekanntmachung vom 8. November 1915 über den Verkehr mit Stroh und Häckel auch auf das Stroh von Lupinen und das Zucker- und Runkelrübenfamentstroh ausgedehnt.

Gleichzeitig sind in Abänderung des I. Absatzes des § 5 der Bundesratsverordnung vom 8. November 1915 die Höchstpreise, welche die Bezugsvereinigungen der deutschen Landwirte m. b. G. in Berlin nicht übersteigen dürfen, folgendermaßen festgesetzt:

für 1000 Kilogramm Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste	
bei Flegeldruschstroh	50 Mark
bei gepreßtem Maschinenruschstroh	47 "
bei ungepreßtem Maschinenruschstroh	40 "
für 1000 Kilogramm Stroh von Lupinen, Zucker und Runkelrübenfamentstroh aller Art	40 "

Groß Strehlig, den 21. Dezember 1916.

Betrifft: Abgabe von Heu.

Zum Aufkauf für das vom Kreise, an die Heeresverwaltung zu liefernde Heu ist für den Kreis Groß Strehlig der Kaufmann Hans Jelitto in Groß Strehlig bestellt worden.

Die Landwirte werden hiermit aufgefordert, sich wegen freiwilliger Abgabe von Heu mit dem Kaufmann Jelitto in Verbindung zu setzen.

Die Ortsbehörden eruche ich, den Aufkauf bei dem Erwerb des Heues nach Möglichkeit zu unterstützen.

Für die Bezahlung kommen die gesetzlichen Höchstpreise, das sind 4,50 Mark für den Zentner Kleesheu und 4 Mark für den Zentner Wiesenheu frei Waggon Verladung in Anrechnung.

Für Heu von geringerer Art und Güte wird ein entsprechend niedrigerer Preis gezahlt. Groß Strehlig, den 27. Dezember 1916.

Verteilungsplan der für die Diözese Oppeln im Jahre 1917 bewilligten Hauskollekten.

1. Kinderheilberge „Bethesda“, Goczalkowiz im Monat Januar, Einzusammeln ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.
2. Berliner Missionsgesellschaft, im Monat Februar, Einzusammeln nur bei Evangelischen.
3. Schlesiener Provinzial-Verein für Innere Mission, im Monat März, Einzusammeln nur bei Evangelischen.
4. Lehmgründer Diakonissen-Mutterhaus, Breslau, im Monat April, Einzusammeln ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.
5. Bedürftige Gemeinden im Monat Mai, Einzusammeln nur bei Evangelischen.
6. a) Evangelisch-lutherische Diakonissen-Anstalt „Bethanien“, Breslau, im Monat Juni, } Einzusammeln ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.
b) Evangelischer Pflege-Verein „Bethesda“, Breslau
7. Christliche Kinderheilstätte „Bethanien“, Königsdorf-Jastrzemb, im Monat Juli, Einzusammeln ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.
8. a) Königliches Waisenhaus, Gnyzlan, im Monat August, } Einzusammeln ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.
b) Schlesiener Verbergsverband, Kiegnitz, " " "
9. Evangelisch-irchlicher Hilfsverein, Breslau, im Monat September, Einzusammeln nur bei Evangelischen.
10. Evangelische Mädchen-Waisenanstalt, Altdorf bei Pleß, im Monat November, Einzusammeln vorzugsweise bei Evangelischen, aber auch bei Katholiken gestattet.
11. Diakonissen-Mutterhaus „Bethanien“, Kreuzburg O.S., im Monat Dezember, Einzusammeln ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses.

Groß Strehlig, den 15. Dezember 1916.

Die Landwirte wenden sich häufig beschwerdeführend über angebliche Benachteiligung bei Anbringung oder bei Nichtabnahme des Viehs an das Kriegsernährungsamt oder auch an die Herren Minister des Innern oder für Landwirtschaft. Ich weise wiederholt darauf hin, daß in erster Linie die Provinzialfleischstelle zuständig ist zur Entscheidung über Beschwerden gegen Viehaufkäufer wegen Nichtbezahlung von Vieh, oder wegen Nichtabnahme von schlagreifem Vieh usw. und daß als höhere Instanz das Landesfleischamt allein in Betracht kommt.

Groß Strehlig, den 21. Dezember 1916.

Der königliche Landrat
von Allen
Geheimer Regierungsrat.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Kriegsteuer für juristische Personen.

Auf Grund des § 26 Absatz 2 des Kriegsteuergesetzes werden hiermit die Vorkände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer und Liquidatoren

- aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und anderer bergbaubetriebenden Vereinigungen, letztere, soweit sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften,
- aller Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Ausland haben, aber im Inland einen Geschäftsbetrieb unterhalten,

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Kriegsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular bis zum 31. Januar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Soweit die Kriegsteuererklärung nicht die sämtlichen in Betracht kommenden Kriegsgeschäftsjahre umfaßt, ist eine weitere Steuererklärung zum Zwecke der endgültigen Festsetzung der Kriegsabgabe binnen 6 Monaten nach Abschluß des letzten Kriegsgeschäftsjahres abzugeben.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Kriegsteuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtsstol des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten wertmäßig von 10—12 Uhr in seinem Amtsstol entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung verläßt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zu der Abgabe anzuhalten, auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 % der geschuldeten Steuern zu vermerken.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Kriegsteuererklärung sind in den §§ 33, 34 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Groß Strehlig, den 27. Dezember 1916.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Öffentliche Bekanntmachung.

Veranlagung der Besitzsteuer und der Kriegsteuer.

- Auf Grund des § 52 Absatz 1 des Besitzsteuergesetzes und des § 26 Absatz 1 des Kriegsteuergesetzes werden hiermit
- alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von 20 000 Mk. und darüber, welche nicht zum Wehrbeitrag veranlagt sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag um mehr als 10 000 Mark erhöht hat;
 - alle Personen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als 3000 Mark auf mindestens 11 000 Mark erhöht hat

im Veranlagungsbezirk aufgefordert, die Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis zum 15. Februar 1917 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Andererseits sind die oben bezeichneten Personen auch zur freiwilligen Abgabe einer Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung berechtigt. Von dieser Verfügung Gebrauch zu machen, liegt im dringendsten Interesse der Beteiligten, um irrthümliche Veranlagungen seitens der Veranlagungsbehörden auszuschließen.

Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen wird jedem Pflichtigen das vorgeschriebene Formular von heute ab im Amtsstol des Unterzeichneten kostenlos verabfolgt.

Die Einreichung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten wertmäßig von 10—12 Uhr in seinem Amtsstol zu Protokoll entgegengenommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Erklärung verläßt, ist gemäß § 54 des Besitzsteuergesetzes mit Geldstrafe bis zu 500 Mark zu der Abgabe anzuhalten; auch hat er einen Zuschlag von 5 bis 10 Prozent der geschuldeten Steuer zu vermerken.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben in der Besitzsteuer- und Kriegsteuererklärung sind in den §§ 76, 77 des Besitzsteuergesetzes und in den §§ 33, 34 des Kriegsteuergesetzes mit Geldstrafen und gegebenenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht.

Groß Strehlig, den 27. Dezember 1916.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

**Pappeln, Eichen,
Birken, Erlen**
und alle anderen Laubbölzer Lausen
Carl Kabilinski & Co.,
Dampfwägerei Gietzins.

Schulden, die meine Ehefrau Johanna
Mater geb. Machug, wahrhaft zu
Colonowaska gemacht hat und noch
macht, bezahle ich nicht.

Starl Matek Stellenbesitzer,
Klein-Regierungstr. Nr. 2, Lublinsk D. S.

Original-Nannmann-Nähmaschinen,
Centrifugen, Wasch-, Mangel- und
Puttermaschinen sind bei mir auf
Lager. Reparaturen werden schnell u.
preiswert ausgeführt bei

J. Kucharczyk Gartenstraße 3.